

16.10.26

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Untersttzung der Tafeln

Der Bundesrat hat in seiner 1069. Sitzung am 16. Oktober 2026 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Untersttzung der Tafeln

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf:

1. sich weiterhin auf europischer Ebene dafr einzusetzen, dass brokratische Hemmnisse bei der nicht gewerblichen Umverteilung von Lebensmitteln abgebaut werden und die Umverteilung insgesamt vereinfacht wird;
2. die Regelungen des Bundesfernstraenmautgesetzes (BFStrMG) dahingehend anzupassen, dass sich die Tafeln auf Antrag von der Maut befreien lassen knnen;
3. die Ausnahme von der Besteuerung nach § 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) dahingehend anzupassen, dass auch die Tafeln von der Ausnahme erfasst werden;
4. die Ausnahmen von der Mautpflicht nach § 1 BFStrMG in diesem Zusammenhang grundstzlich und auf systematische Weise im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu berarbeiten und dabei im Sinne dieser Entschlieung gemeinwohlorientierte Zwecke insgesamt strker zu bercksichtigen.

Begrndung:

Als Institutionen der Zivilgesellschaft leisten Tafeln einen wichtigen Beitrag darin, Lebensmittel zu retten und Lebensmittelverschwendung zu verhindern. Darber hinaus sind die Tafeln Bezugsstellen von gnstigen und einwandfreien

Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs für bedürftige Personen und Familien und bieten häufig Raum für Begegnung und für die soziale Begleitung bedürftiger Personengruppen, die sich in schwierigen Phasen des Lebens befinden. Die Tafeln und die zahlreichen Ehrenamtlichen, die sich für andere engagieren, tragen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts bei und sind sozialer Knotenpunkt.

Zu 1:

Tafeln und vergleichbar arbeitende Einrichtungen unterliegen gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 als Lebensmittelunternehmen vollumfänglich den strikten Regularien des europäischen und nationalen Lebensmittelrechts. Sie bringen Lebensmittel in den Verkehr und müssen daher im Wesentlichen die gleichen rechtlichen Anforderungen erfüllen wie gewerbliche Lebensmittelunternehmen. Eine stärkere Differenzierung zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Lebensmittelunternehmen wäre sinnvoll, um die nicht gewerbliche Umverteilung von unverkauften, aber genussstauglichen Lebensmitteln zu erleichtern beziehungsweise zu vereinheitlichen. Hierzu gab es bereits eine entsprechende Initiative des zuständigen Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat. Die Gesetzgebungskompetenz für Anpassungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 liegt allerdings auf europäischer Ebene.

Zu 2:

Das BFStrMG sieht seit dem 1. Juli 2024 die Mautpflicht für alle Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen vor. Nach § 1 Absatz 2 BFStrMG sind verschiedene Fahrzeuge beziehungsweise Fahrzeugkombinationen kraft Gesetzes von der Mautpflicht befreit. Hierzu gehören beispielsweise Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden (Nummer 4), Fahrzeuge, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für den Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage dienen, eingesetzt werden (Nummer 5), oder bestimmte Fahrzeuge von Handwerksbetrieben (Nummer 10).

Für Fahrzeuge der örtlichen Tafeln, mit denen Lebensmittel zur Ausgabe an bedürftige Menschen transportiert werden, fallen demgegenüber kraft Gesetzes Mautgebühren an, was eine erhebliche finanzielle Belastung für die Tafeln darstellt. Als Maßnahme, um die finanzielle Belastung der Tafeln zu reduzieren, sollte eine entsprechende Mautbefreiung durch Änderung des BFStrMG angestrebt werden. Dieses könnte grundsätzlich durch die Ausweitung des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 BFStrMG („5. Fahrzeuge, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für den Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage dienen, eingesetzt werden“) auch auf inländische gemeinnützige humanitäre Transporte ohne das Anknüpfen an eine humanitäre Notlage erfolgen.

Denkbar wäre es aber auch, dass der Bundesgesetzgeber einen eigenen Befreiungstatbestand in den Ausnahmekatalog des § 1 Absatz 2 BFStrMG für Fahrzeuge von gemeinnützigen Organisationen aufnimmt, deren Vereinszweck da-

rauf ausgerichtet ist, Lebensmittel an bedürftige Menschen im Inland zu verteilen. Damit könnten die Tafeln ihre ausschließlich zu diesem Zweck eingesetzten Fahrzeuge dementsprechend als mautbefreit registrieren lassen, aber auch einzelne Fahrten mit Fremdfahrzeugen mautfrei durchführen (unabhängig von der Gesamtmasse).

Zu 3:

Fahrzeuge der Tafeln unterliegen grundsätzlich steuerlichen Abgaben. Ausnahmen von der Besteuerung sind in § 3 KraftStG geregelt, so zum Beispiel Nummer 5a „Fahrzeuge von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für die Zeit, in der sie ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden“. Als Maßnahme, um die finanzielle Belastung der Tafeln zu reduzieren, sollte eine entsprechende Steuerbefreiung (grünes Kfz-Kennzeichen) angestrebt werden.

Transporte von Lebensmittel- und Sachspenden bilden die Grundlage der gemeinnützigen Arbeit der über 970 Tafeln. Bundesweit sind rund 2 500 Tafelfahrzeuge teils täglich im Einsatz. Mit den Fahrzeugen werden Waren bei Spendern aus dem Einzelhandel und der Lebensmittelproduktion abgeholt und zu einzelnen Tafeln oder Regionallagern gefahren, um sie im Anschluss an bis zu zwei Millionen armutsbetroffene Menschen zu verteilen. Nach ihren Satzungen verfolgen die Tafeln ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke. Die eingesetzten Fahrzeuge dienen ausschließlich der Erfüllung dieser steuerbegünstigten Satzungszwecke und stellen eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben dar.

Anders als bei den in § 3 Nummer 5a KraftStG geregelten humanitären Hilfsgütertransporten ins Ausland fehlt bislang indes ein entsprechender Steuerbefreiungstatbestand für den Transport gespendeter Lebensmittel und Waren an hilfebedürftige Menschen im Inland. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Fahrzeuge der Tafeln ebenfalls in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung nach § 3 KraftStG einzubeziehen.

Zu 4:

§ 1 BFStrMG enthält derzeit nicht nur eine Vielzahl von Ausnahmen von der Mautpflicht, sondern auch eine uneinheitliche Systematik bei der Begründung dieser Ausnahmen. Beispielsweise haben die Diskussionen über die Festlegung der Liste der handwerklichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 BFStrMG verdeutlicht, dass eine grundsätzliche Überarbeitung und Systematisierung der Ausnahmetatbestände hilfreich erscheint, damit diese wieder stärker dem Gleichbehandlungsgrundsatz und zudem verstärkt der Gemeinwohlorientierung entsprechen.